

Satzung der Bürgerinitiative lebenswertes Haan e.V.

§ 1

Name und Sitz:

1. Der Verein führt den Namen Bürgerinitiative lebenswertes Haan
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach Eintragung lautet der Name: „Bürgerinitiative lebenswertes Haan e.V.“
3. Der Verein hat seinen Sitz in Haan (Rhld.).

§ 2

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3

Zweck des Vereins:

Die Bürgerinitiative lebenswertes Haan e.V. strebt eine Verbesserung der Lebensqualität der Bewohner der Stadt Haan an, wobei es in erster Linie darum geht darauf hinzuwirken, dass die Stadt Haan, insbesondere die Innenstadt, vom zunehmenden Aufkommen des die Stadt durchquerenden Schwerlastverkehrs, sofern dieser nicht Ziel- oder Quellverkehr ist, zu entlasten, die negativen Folgen des zunehmenden Schwerlastverkehrs für die Bewohner der Stadt abzumildern, und ein höheres Maß an Sicherheit und Lebensqualität für alle Bürger der Stadt zu erreichen. Ferner liegt der Zweck des Vereins darin, eine grundsätzliche Verbesserung der Lebensqualität in Haan zu erzielen.

Sie wird durch geeignete Maßnahmen Einfluss auf die politische Willensbildung der kommunalen Gremien der Stadt Haan ausüben; durch Informations- und Diskussionsveranstaltungen, Öffentlichkeitsarbeit, Beteiligung an Wahlkämpfen, Bürgerbegehren und die Herbeiführung von Bürgerentscheiden im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten.

Der Verein arbeitet überparteilich und ist weltanschaulich unabhängig.

Insofern liegen die satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins auf dem Gebiet der Förderung von Umweltschutz und Landschaftspflege.

Der Verein verfolgt somit ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.

§ 4

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Satzung der Bürgerinitiative lebenswertes Haan e.V.

§ 5

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

§ 6

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7

Erwerb der Mitgliedschaft:

Mitglieder des Vereins können alle volljährigen, gemeldeten Bewohner der Stadt Haan werden. Der Aufnahmeantrag ist in Textform zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen eine Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem Bewerber oder der Bewerberin die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann mit einfacher Mehrheit endgültig über den Aufnahmeantrag entscheidet.

§ 8

Beendigung der Mitgliedschaft:

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung des Vereins.

Der Austritt erfolgt als Erklärung in Textform gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsgemäßer Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung durch Anrufung eines ordentlichen Gerichtes vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichtes hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

Satzung der Bürgerinitiative lebenswertes Haan e.V.

§ 9

Mitgliedsbeitrag:

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 10

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 11

Mitgliederversammlung:

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, die Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstands, Wahl der Kassenprüfer, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen, sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder dem Gesetz ergeben.

Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung berechtigt, sofern dies besondere Umstände erfordern.

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder unter Angabe von Gründen dies verlangt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin in Textform beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzugeben.

Anträge über die Abwahl des Vorstandes, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die der Mitgliederversammlung nicht schon bereits mit der Einladung zugegangen sind können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.

Satzung der Bürgerinitiative lebenswertes Haan e.V.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein/e Schriftführer/in zu wählen.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.

Bei Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Die Auflösung des Vereins kann nur auf Grundlage des § 41 BGB beschlossen werden.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.

§ 12

Vorstand:

Der Vorstand setzt sich aus folgenden Personen zusammen, die von der Mitgliederversammlung jeweils direkt gewählt werden:
Dem/der ersten Vorsitzenden, dem/der zweiten Vorsitzenden und dem/der Kassenführer/in und bis zu sieben Beisitzer/innen.

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem/der ersten Vorsitzenden, dem/der zweiten Vorsitzenden und dem/der Kassenführer/innen. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens zwei seiner gewählten Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Vorstandsbeschlüsse können auch in Textform oder telefonisch gefasst werden, sofern kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren widerspricht. Alle Beschlüsse sind zu protokollieren.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Die Beisitzer werden ebenfalls von der Mitgliederversammlung gewählt und unterstützen den/die Vorsitzenden bei ihrer Arbeit. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Wiederwahl ist zulässig.

Dem Vorstand dürfen keine politischen Mandatsträger angehören.

Satzung der Bürgerinitiative lebenswertes Haan e.V.

Der Vorstand ist befugt finanzielle Verbindlichkeiten zu Lasten des Vereins bis zur Höhe von € 2.000 pro Einzelfall einzugehen. Über diese Obergrenze hinausgehende Verbindlichkeiten entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 der anwesenden Vereinsmitglieder, schriftliche Stimmabgabe ist möglich. Diese Beschränkung zur Eingehung von Verbindlichkeiten durch den Vorstand gilt lediglich intern und soll nicht ins Vereinsregister eingetragen werden.

Der Vorstand bleibt im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Amt als Vorstand.

§ 13

Kassenprüfung:

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer/innen für die Dauer eines Jahres.

Diese dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes gemäß § 26 BGB sein. Wiederwahl ist zulässig.

§ 14

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Sozialdienst Katholischer Frauen und Männer Haan e.V.

Haan, den

Unterschriften